

Corona-bedingte Besonderheiten im internationalen Güter- und Umzugsverkehr in EU und EFTA-Staaten

Stand: 31. März 2021

Änderungen gegenüber der Vorversion sind im Text farblich im Text hervorgehoben.

Die Situation kann sich in den Ländern kurzfristig ändern. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Für die Einstufung der angefahrenen Staaten als Risikogebiet durch das deutsche Robert-Koch-Institut vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

Diese Information kann z.B. bei der Wiedereinreise nach Deutschland von Relevanz sein, wenn es um eventuelle Quarantäne-/Testpflichten der rückkehrenden Fahrer in Deutschland geht.

mit Aktualisierungen zu:

Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschech. Rep., Ungarn

Aktualisierungen gegenüber der Vorwoche sind im Text farblich hervorgehoben

Länderverzeichnis

<u>Belgien</u>	<u>Großbritannien</u>	<u>Malta</u>	<u>Schweiz</u>
<u>Bulgarien</u>	<u>Irland</u>	<u>Niederlande</u>	<u>Slowakei</u>
<u>Dänemark</u>	<u>Italien</u>	<u>Norwegen</u>	<u>Slowenien</u>
<u>Deutschland</u>	<u>Kroatien</u>	<u>Österreich</u>	<u>Spanien</u>
<u>Estland</u>	<u>Lettland</u>	<u>Polen</u>	<u>Tschech. Rep.</u>
<u>Finnland</u>	<u>Liechtenstein</u>	<u>Portugal</u>	<u>Ungarn</u>
<u>Frankreich</u>	<u>Litauen</u>	<u>Rumänien</u>	<u>Zypern</u>
<u>Griechenland</u>	<u>Luxemburg</u>	<u>Schweden</u>	<u>Nüttl. Links</u>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Belgien	<p>Seit dem 27.01.2021 sind Reisen in Belgien nur noch aus triftigen (z.B. beruflichen) Gründen erlaubt. Zum Nachweis des triftigen Grundes müssen alle Reisenden eine ausgefüllte „Declaration sur l’honneur“ (Erklärung an Eides Statt) mitführen: Declaration sur l’honneur. Einreisende müssen vor ihrer Ankunft in Belgien das „Public Health Passenger Locator Form“ https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form sowie das Formular „Business travel abroad“ https://bta.belgium.be/de ausfüllen und versenden, sofern sie sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. Das Formular darf nicht länger als 48 Stunden vor Einreise ausgefüllt werden.</p> <p>Belgien teilt die Länder weltweit in Farbcodes auf. Eine aktuelle Weltkarte kann unter https://diplomatie.belgium.be/de abgerufen werden. Einreisende aus "roten Zonen" müssen bei Einreise nach Belgien einen negativen PCR-Test mit sich führen, die Abstrichentnahme darf bei Einreise max. 72 h zurückliegen. Ausnahmen bestehen, wenn die Einreise mit dem Kfz erfolgt und der Aufenthalt in Belgien nicht länger als 48 h dauert. Genauere Informationen zur Notwendigkeit einer Quarantäne erhält der Einreisende ggf. nach Abgabe des korrekt ausgefüllten Passenger Locator Form.</p> <p>In Flandern und der Wallonie gilt unverändert eine Ausgangssperre von Mitternacht bis 5 Uhr morgens, in Brüssel von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens.</p>	<p>Seit dem 8.3.2021 müssen Lkw-Fahrer im Güterverkehrs das belgische "Public Health Passenger Locator Form" auch bei Aufenthalten von mehr als 48 h in Belgien nicht mehr ausfüllen. Bereits seit 19.02.2021 muss das Formular „Business travel abroad“ von Lkw-Fahrern auch bei Aufenthalten über 48 h nicht mehr benutzt werden.</p> <p>Die Durchführung eines Lkw-Transports zählt als „triftiger Grund“, der Reisen auf belgischem Gebiet auch über den 27.01.2021 hinaus möglich macht (Nachweis z.B. per CMR-Frachtbrief.) Fahrer, die aus dienstlichen Gründen aus roten oder orangefarbenen Zonen nach Belgien einreisen, müssen sich bei ihrer Einreise nach Belgien weder einem Test unterziehen noch Quarantänemaßnahmen durchführen.</p> <p>Lkw-Fahrer sind zudem von der nächtlichen Ausgangssperre ausgenommen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf oder den CMR-Frachtbrief für die laufende Beförderung.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Bulgarien	<p>Trotz eines generellen Einreiseverbots bleibt die Einreise nach Bulgarien u.a. erlaubt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), und deren Familienangehörige (einschl. Personen, die de facto mit diesen zusammenleben). Diese Personenkreise müssen jedoch bei Einreise nach Bulgarien das negative Ergebnis eines PCR-Test vorlegen, der maximal 72 h vor Einreise durchgeführt wurde. Das Datum der Testdurchführung muss auf dem Testbericht vermerkt sein. Ausnahmen von der Testpflicht gelten für den reinen Transit durch BG. Der epidemiologische Ausnahmezustand in Bulgarien wurde bis 30. April 2021 verlängert.</p>	<p>Bei der Durchführung von Güter- oder Personentransporten sind Fahrer sowie Mannschaften und Wartungspersonal von Transportmitteln unabhängig von ihrer Nationalität zur Einreise nach Bulgarien berechtigt. Lkw-Fahrer, die internationale Gütertransporte durchführen und Busfahrer, die internationale Personenbeförderungen durchführen, bleiben auch weiterhin von der Pflicht zur Vorlage von negativen PCR-Tests ausgenommen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Dänemark	<p>Die Einreise von Personen, die nicht über die dänische Staatsbürgerschaft verfügen, ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und unter Vorlage eines negativen COVID-19-Tests (PCR oder Schnelltest) möglich, der maximal 24 Stunden alt sein darf. Seit dem 07.02.2021 muss zudem bei Einreise ein weiterer Test absolviert werden (bei Flugreisen vor Verlassen des dänischen Flughafens, bei Einreise auf dem See- oder Landweg max. 24 h nach Einreise. Entsprechende Testzentren in Grenznähe wurden eingerichtet. Darüber hinaus beginnt mit der Einreise eine 10-tägige verpflichtende Selbstisolation, auch wenn die beiden vorgenannten Tests negativ ausgefallen sind. Erst nach negativem Ausgang eines weiteren Tests, der frühestens 4 Tage nach Einreise absolviert werden kann, darf die Selbstisolation vorzeitig beendet werden.</p> <p>Für Fragen zum Thema Einreise nach Dänemark hat die dänische Polizei eine Hotline unter +45 7020 6044 (Mo-Mi 08:00-16:00 Uhr, Do 08:00-15:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr) eingerichtet.</p>	<p>Die Durchführung von Gütertransporten ist ein triftiger Grund, der zur Einreise nach Dänemark berechtigt. Lkw-Fahrer sind auch von allen Testerfordernissen vor und bei der Einreise ausgenommen. Da es gelegentlich dennoch zu Problemen mit Kontrollpersonal kommt, empfiehlt der Verband ITD, dass Fahrer auf den Link https://en.coronasmitte.dk/rules-and-regulations/entry-into-denmark/persons-resident-in-countries-outside-of-denmark (dort Ausführungen unter "you are to perform services or transport goods into or out of Denmark") verweisen, bzw. – im Fall eines reinen Transits durch Dänemark – auf diesen Link .</p> <p>Eine Ausnahme von der Pflicht zur Selbstisolation für Fahrer gilt nur während der Durchführung des Transports. Sobald ein Fahrer ohne Wohnsitz in Dänemark keinen Transport durchführt, unterliegt er der Pflicht zur Selbstisolation. Diese darf in der Kabine des Lkws durchgeführt werden, soweit dies im Rahmen der Lenk- und Ruhezeitenvorschriften zulässig ist. Die Kabine darf während der Selbstisolation nur zum Zweck der Arbeitsaufnahme, des Einkaufs von Lebensmitteln und anderem notwendigen Bedarf, zum Besuch von Toiletten und Hygieneeinrichtungen in direkter Umgebung des Isolationsorts sowie zur Verlagerung der Selbstisolation an einen anderen Ort verlassen werden. Höchstens zwei Fahrer können in ein und derselben Kabine ihre Selbstisolation durchführen.</p> <p>Aktuell können nur folgende Grenzübergänge an der Landgrenze benutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frøslee/Ellund (E45): 00:00 – 24:00 Uhr (gesonderte Lkw-Spur) • Padborg/Pattburg: 00:00 – 24:00 Uhr • Sæd/Seth: 00:00 – 24:00 Uhr • Pebersmark: 10:00 – 18:00 Uhr • Kruså/Krusau: 00:00 – 24:00 Uhr – nur Fahrzeuge unter 3,5 t

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Deutschland	<p>Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein Risikogebiet besucht wurde, muss ferner vor oder spätestens 48 h nach Einreise ein negativer COVID-19-Test durchgeführt werden. Der Test darf max. 48 h vor Einreise durchgeführt worden sein.</p> <p>Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet besucht wurde, muss der COVID-19-Test bereits vor Einreise nach Deutschland durchgeführt werden.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> <p>Sofern die digitale Plattform https://www.einreiseanmeldung.de aus technischen oder sonstigen Gründen nicht erreichbar ist, muss eine Ersatzmeldung in Papierform durchgeführt werden. Die entsprechenden Formulare finden Sie in vielen Sprachen unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html</p> <p>Bei (Wieder-)Einreise nach Deutschland ist die Quarantäne-Verordnung desjenigen Bundeslandes zu beachten, in dem sich der Wohnsitz des Einreisenden befindet.</p> <p>Bei der (Wieder-)Einreise nach Deutschland ist grundsätzlich eine digitale Anmeldung über https://www.einreiseanmeldung.de durchzuführen, wenn in den 10 Tagen vor Einreise ein Risikogebiet besucht wurde.</p>	<p>Fahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr, die sich in den 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind bei Anwendung zureichender Hygienekonzepte von der digitalen Anmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de sowie von der Pflicht zur Durchführung eines COVID-19-Tests freigestellt.</p> <p>Sofern sich die Fahrer in den letzten 10 Tagen vor Einreise allerdings in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, gilt die Meldepflicht unter https://www.einreiseanmeldung.de auch für sie. Hinsichtlich der Testpflicht sind sie im Fall eines Aufenthalts von weniger als 72 h freigestellt, ansonsten greift auch die Testpflicht.</p> <p>Sofern sich die Fahrer in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, unterliegen sie ohne Ausnahme sowohl der Melde- als auch der Testpflicht.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> <p>Sofern eine Meldepflicht gemäß den obigen Ausführungen besteht, die digitale Plattform https://www.einreiseanmeldung.de aber aus technischen oder sonstigen Gründen nicht erreichbar ist, muss eine Ersatzmeldung in Papierform durchgeführt werden. Die entsprechenden Formulare finden Sie in vielen Sprachen unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html</p> <p>Die Behandlung von Fahrern hinsichtlich einer Quarantäne bei der Wiedereinreise aus Risikoländern kann je nach Bundesland variieren. Eine Liste der aktuellen Verordnungen der deutschen Bundesländer finden Sie in dem von uns zusammen mit dieser Übersicht veröffentlichten Dokument „Quarantäneverordnungen in Deutschland-Website.pdf“.</p> <p>Eine Übersicht über die enthaltenen Regelungen finden Sie in dem von uns veröffentlichten Dokument „Quarantäneverordnungen und Ausnahmen in den deutschen Bundesländern.pdf“.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Deutschland		Bitte beachten Sie auch eventuelle Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer für Personen aus Risikogebieten, Dokument „Länderübersicht Beherbergungsverbot.pdf“
Estland	<p>Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich dürfen nach Estland einreisen, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Sie müssen jedoch eine 10-tägige Selbstisolation (14 Tage bei Einreise aus dem VK) antreten, sofern sie aus einem Land einreisen, dessen Neuinfektionsrate der letzten 10 Tage über 150 liegt. Das estnische Außenministerium veröffentlicht unter https://vm.ee/en/information-countries-and-self-isolation-requirements-passengers#EU%20+%20Schengen eine aktuelle Liste der Länder-Infektionsraten der letzten 10 Tage nach estnischer Einschätzung, die regelmäßig aktualisiert wird. Deutschland überschreitet aktuell die Schwelle von 150 Neuinfektionen in 10 Tagen gemäß estnischer Aufstellung.</p> <p>An estnischen Flughäfen und Häfen zur Verfügung stehen Testmöglichkeiten zur Verfügung (Kosten 67 EUR für Ausländer), bei negativem Ergebnis kann die Selbstisolation verkürzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-and-border-crossing</p> <p>Seit dem 01.02.2021 sind Ausnahmen von Selbstisolation und Tests möglich, sofern die einreisende Person eine auskurierte COVID-19-Infektion oder eine COVID-19-Impfung innerhalb der letzten 6 Monaten nachweisen kann.</p> <p>Ab 11. März 2021 gelten für zunächst einen Monat landesweite Beschränkungen. Diese beinhalten eine Zwei-Haushalte- und Zwei-Meter-Abstandsregelung und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und nicht-essentieller Einzelhandel, mit Ausnahme von Liefer- und Abholservice, werden geschlossen.</p> <p>Die Grenze EE-RU bleibt geschlossen.</p>	<p>Ausnahmen von der Selbstisolation gelten für symptomfreie Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die direkt mit dem Transport von Waren oder Rohmaterialien befasst sind, einschließlich der Verladung von Waren und Rohmaterialien - Personen, die direkt mit dem internationalen Transport von Waren oder Personen befasst sind, einschließlich Mannschaften auf einem internationalen Transportmittel und Personen, die Reparaturen, Gewährleistungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Transportmitteln durchführen <p>Weitere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Finnland	<p>Finnland hat seine Einreisebedingungen mit Wirkung ab 27.01.2021 deutlich verschärft. Aus dem Schengenraum sind bei Überschreiten einer Inzidenz von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen nur noch „Einreisen aus triftigen Gründen“ möglich. Diese Grenze wird in Deutschland aktuell überschritten, vgl. https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement. Triftige Reisen betreffen „Arbeiten, die für das Funktionieren der Gesellschaft oder die Versorgungssicherheit wichtig sind, die zugleich von einer Person aus einem anderen Land durchgeführt werden muss und die nicht verschoben werden kann“, vgl. https://valtioneuvosto.fi/-/1410869/maahantulon-rajoituksia-kiristetaan-27.1?languageld=en_US</p> <p>Erlaubt bleibt die Einreise für Personal des Gesundheits- und Rettungswesens (einschließlich der medizinischen Notfallversorgung) und für Berufsangehörige, die in der Altenpflege tätig sind; für das Personal in Gütertransports und Logistik im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten sowie für Behörden in wesentlichen Aufgaben, Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Personal von Hilfsorganisationen in ihren Aufgaben sowie für Vertreter von Staaten, die an internationalen Verhandlungen teilnehmen, und für Personen, die an der Arbeit internationaler Organisationen teilnehmen.</p> <p>Auch für die o.g. Tätigkeiten muss der Arbeitgeber jedoch in jedem Einzelfall darlegen, warum er die spezifische Einreise für „triftig“ hält und warum sie nicht verschoben werden kann. => vgl. Vorlage unter LHXXXxxx FI (tem.fi)</p> <p>Jede einreisewillige Person muss sich zudem unter https://www.finentry.fi/en/ anmelden, um herauszufinden, ob und welchen Test- und Quarantänevorschriften sie unterliegt – dies soll stets auf Einzelfallbasis entschieden werden.</p>	<p>Nach Angaben des finnischen Verbandes SKAL sind Fahrer von internationalen gewerblichen Straßentransporten und Umzugstransporten ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung des Arbeitgebers über einen triftigen, unaufschiebbaren Einreisegrund • von der Notwendigkeit einer Anmeldung unter https://www.finentry.fi/en/ <p>Das Vorliegen eines internationalen gewerblichen Straßentransportes ist mittels der üblichen Unterlagen (CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...) nachzuweisen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Frankreich	<p>Die Einreise aus Deutschland und aus allen EU-Staaten sowie Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstaat ist möglich. Wer auf dem Luft- oder Seeweg aus diesen Ländern einreist, muss einen max. 72 Stunden vor Einreise vorgenommenen, negativen PCR-Test vorlegen sowie (bei Einreise über den See-oder Luftweg) eine Erklärung zur Symptomfreiheit abgeben. Ausnahmen gelten für Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort und für beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen. Die landesweit geltende, bußgeldbewehrte Ausgangssperre ist seit 20.03.2021 auf den Zeitraum von jeweils 19 bis 6 Uhr verkürzt, regional können schärfere Regelungen gelten. Für die Einreise aus allen übrigen Ländern (einschließlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) gelten neben den o.g. Pflichten folgende zusätzliche Einschränkungen: Bei Einreise ist die Erklärung über das Vorliegen eines anerkannten Einreisegrundes mitzuführen. Schließlich sind Einreisende verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in eine siebentägige Quarantäne zu begeben, danach ist ein erneuter Test erforderlich. Seit dem 01.03.2021 gelten Sonderregelungen für die Einreise in das französische Département Moselle: Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests besteht dort nur noch für beruflich bedingte Reisen. Alle anderen Ausnahmetatbestände sind gestrichen. Auch für Berufspendler soll eine Teststrategie entwickelt werden, nach der diese Personen einmal wöchentlich getestet werden.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Frankreich die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Frankreichs als Hochinzidenzgebiet ab 28.03.2021 ergeben! Für Rück- oder Durchreisen aus/durch das seit 02.03.2021 als Virusvariantengebiet eingestufte Département Moselle nach Deutschland gelten weiterhin die noch strengeren deutschen Einreisebeschränkungen für die Einreise aus Virusvariantengebieten.</p>	<p>Fahrer von Güter- und Personentransporten sind von der generellen Testpflicht bei Einreise nach Frankreich nicht betroffen. Sie müssen lediglich das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf mitführen.</p> <p>Auch von Ausgangssperren sind sie freigestellt, benötigen jedoch in diesem Fall das vom Arbeitgeber auszufüllende Formular "Justificatif de Déplacement Professionnel". Sie finden das Formular unter Link Justificatif de déplacement professionnel .</p> <p>WICHTIG: Sonderregelungen gelten bei der Einreise nach Frankreich von Fahrern aus dem Vereinigten Königreich sowie aus Irland.</p> <p>Bei der Einreise aus dem VK bzw. Irland nach Frankreich unterliegen auch Fahrer einer Testpflicht (PCR- oder Schnelltest), sofern der Aufenthalt im VK oder IRL 48 h überschreitet. Die Tests müssen noch vor Einfahrt in die Terminals im VK oder IRL absolviert werden. Verzeichnisse der kostenlosen Testmöglichkeiten für Fahrer im VK und in IRL finden Sie in diesem Dokument unter den Informationen zu Großbritannien bzw. zu Irland. Darüber hinaus müssen alle Fahrer, die aus dem VK oder aus IRL nach F einreisen, zusätzlich zu dem o.g. „Certificate for International Transport Workers“ auch eine Eidesstattliche Erklärung ausfüllen und mitführen: Link Eidesstattliche Erklärung</p> <p>Lkw-Fahrer reisen beruflich bedingt und benötigen daher auch bei der Einreise in das Département Moselle keinen Testnachweis.</p> <p>Beachten Sie für Ihre Rückreise aus oder durch Frankreich die verschärften deutschen Einreisebestimmungen, die sich aus der Einstufung Frankreichs als Hochinzidenzgebiet ab 28.03.2021 ergeben! Für Rück- oder Durchreisen aus/durch das seit 02.03.2021 als Virusvariantengebiet eingestufte Département Moselle nach Deutschland gelten weiterhin die noch strengeren deutschen Einreisebeschränkungen für die Einreise aus Virusvariantengebieten.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Griechenland	<p>Alle Einreisenden müssen spätestens 24 Stunden vor der Einreise eine Online-Voranmeldung vornehmen. Das „Passenger Locator Form“ ist unter https://travel.gov.gr/#/ in deutscher, englischer oder französischer Sprache auszufüllen. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Reisende eine Bestätigung. Auf Grundlage der Anmelde­daten wird ein QR-Code generiert, der in der Regel am Tag der Einreise automatisiert um 00:10 Uhr per Email zugesandt wird.</p> <p>Die Ein- bzw. Ausreise auf dem Landweg für „non-essential travels“, also touristische Reisen, ist nur über Bulgarien und nur über den Grenzübergang Promachonas möglich. Einreisende benötigen dort den QR-Code über das „Passenger Locator Form“ sowie zusätzlich eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) eines anerkannten Testlabors aus dem Abreiseland mit begleitender Diagnose in englischer Sprache unter Nennung von Name, Adresse und Pass/Personalausweisnummer. Seit 25.02.2021 werden alle einreisewilligen Personen in Promachonas zudem einem Corona-Schnelltest unterzogen und bei positivem Ergebnis abgewiesen.</p> <p>Die Reise über den Seeweg nach/aus Griechenland von/nach Italien ist möglich. Für Reisende aus Griechenland nach Italien ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, oder die Durchführung eines Tests bei Einreise erforderlich.</p> <p>Transitreisende sind von dem Testfordernis ausgenommen, wenn sie innerhalb von 36 Stunden aus Italien ausreisen. Per Fähre aus Italien einreisende Personen werden in den griechischen Häfen Patras und Igoumenitsa einem Schnelltest unterzogen.</p> <p>Der Fährverkehr (Personen) mit Albanien und der Türkei bleibt ausgesetzt.</p> <p>Die griechische Regierung hat den seit 06.11.2020 geltenden nationalen Lockdown bis mindestens 05.04.2021 verlängert.</p>	<p>Das Erfordernis der Online-Voranmeldung im Passenger Locator Form unter https://travel.gov.gr/#/ und des Vorweisens des entsprechenden QR-Codes (vgl. Allgemeine Einreisebeschränkungen) gilt auch für Lkw-Fahrer. Dagegen sind Lkw-Fahrer von der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests grundsätzlich ausgenommen.</p> <p>Lkw-Transporte werden als "essential travels" betrachtet und können daher neben dem Grenzübergang Promachonas auch die Landgrenzübergänge Ormenio (GR-BUL), Nymfaia (GR-BUL) sowie Kipi (GR-TUR) rund um die Uhr benutzen. Die Grenzübergänge Kakavia (GR-ALB) und Evzoni (GR-MKD) stehen ihnen ebenfalls offen, allerdings im Zeitraum 01. – 15.03.2021 nur zwischen 07:00 und 19:00 Uhr. Sowohl in Kakavia als auch in Evzoni werden alle Einreisenden einem Corona-Schnelltest unterzogen. Personen mit positivem Ergebnis dürfen nicht nach Griechenland einreisen.</p> <p>Auch bei der Einreise von Italien mit der Fähre werden alle Einreisenden in Patras und Igoumenitsa einem Schnelltest unterzogen. Gleiches gilt bereits seit 25.02.21 für alle Einreisenden am Grenzübergang Promachonas (GR-BG), wo es seither nach Angaben des griechischen Verbandes wegen des großen Aufkommens zu langen Staus und Wartezeiten kommt.</p> <p>Lkw-Fahrer können trotz des Lockdowns in Griechenland arbeiten. Sie weisen ihre Fahrtätigkeit durch CMR-Frachtbrief und Bestätigung des Arbeitgebers nach, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf)</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p style="text-align: center;">Groß- britannien / Vereinigtes Königreich</p>	<p>Jeder, der nach GB einreist (auch Fahrer und begleitendes Personal), muss zuvor über mittels Passenger Locator Form https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk angemeldet werden. Die Anmeldung kann erst 48 Stunden vor der Einreise erfolgen. Informationen zur Anmeldung finden Sie in deutscher Sprache auf https://www.iru.org/apps/cms-filesystem-action?file=/flashinfo/German%20Passenger%20Guidance.pdf .</p> <p>Ein- und Ausreisen in das/aus dem VK sind aktuell und bis mindestens 17.05.2021 nur aus triftigen Gründen möglich.</p> <p>Nach England einreisende Personen müssen einen negativen COVID-19-Test vorweisen (PCR-Tests, RT-Lamp-Tests sowie Antigentests („lateral-flow-Test“), der maximal 72 h alt sein darf. Der Versuch einer Einreise ohne negativen Test wird mit Geldbuße von min. 500 GBP belegt. Nach der Einreise müssen sich die Reisenden in eine 10-tägige Isolation begeben, es sei denn, sie waren in den vorhergegangenen 14 Tagen ausschließlich in Ländern, die von dieser Regelung ausgenommen sind. Eine Liste der ausgenommenen Länder finden Sie für die Einreise nach England unter https://www.gov.uk/guidance/coronavirus-covid-19-travel-corridors ; entsprechende eigene Listen für Wales, Schottland und Nord-Irland sind in diesem Dokument verlinkt. Der bei der Einreise vorzulegende negative COVID-19-Test verkürzt nicht die Dauer der Isolation.</p> <p>Seit dem 15.02.2021 müssen Einreisende nach England (gilt auch für Reisende, die über England nach Wales reisen) neben dem COVID-19-Test vor Einreise zusätzlich vorab zwei weitere Tests buchen: einen vor oder am zweiten Tag nach Einreise und einen weiteren Test am oder nach dem achten Tag nach Einreise. Die Buchung muss vor/bei Einreise nachgewiesen werden und ist kostenpflichtig.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, Dänemark und die wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p>	<p>Auch Fahrer und begleitendes Personal müssen wie alle anderen Einreisenden eine Anmeldung mittels Passenger Locator Form Link Passenger Locator form vornehmen. Von Auflagen zur COVID-19-Tests vor Einreise nach GB und Selbstisolation sind Fahrer ausgenommen, Link www.gov.uk . Sie müssen zu diesem Zweck allerdings nachweisen, dass die Einreise nach Großbritannien Bestandteil ihrer Arbeit ist (formloses Schreiben des Arbeitgebers CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...). Das "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. Annex 3 , ist mitzuführen.</p> <p>Neu ab 06.04.2021: Ab dem 06.04.2021 müssen sich Lkw-Fahrer bei Aufenthalten von mehr als 48 h im VK einem COVID-19-Test bei einem der britischen Testzentren unterziehen, und zwar vor Ablauf des 2. Tages nach der Einreise ins VK. Bei längeren Aufenthalten im VK wird dann alle weitere 72 h ein weiterer Test fällig, also typischerweise am 5. und 8. Tag ab Einreise. Bei Aufenthalten von weniger als 48 h besteht für Lkw-Fahrer auch weiterhin keine Testpflicht für ihren Aufenthalt im VK.</p> <p>Für alle nicht-britischen Fahrer gilt zudem ab dem 06.04.2021: Sie müssen für die Dauer ihres Aufenthalts im VK eine <u>Selbst-Isolierung in ihrer Kabine</u> durchführen, die sie nur aus unerlässlichen Gründen wie dem Erwerb von Lebensmitteln, Toilettenbesuchen oder beschränkter sportlicher Bestätigung etc. verlassen dürfen.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, Dänemark und die Niederlande wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p> <p>Testzentren für nach den o.g. britischen, französischen, dänischen oder niederländischen Vorschriften testpflichtige Lkw-Fahrer finden Sie unter Link Testzentren .</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Irland	<p>Einreisende müssen vor der Einreise ein Passenger Locator Form ausfüllen (https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/).</p> <p>Einreisende aus Staaten, die nach ECDC-Einstufung (vgl. https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement) nicht grün markiert sind, haben eine 14-tägige Selbstisolation einzuhalten. Genaueres zu den einzuhaltenden Maßnahmen finden Sie unter https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/</p> <p>Wegen der Verbreitung der neuen Variante des Coronavirus befindet sich Irland seit 16.01.2021 wieder auf dem Level 5, dem höchsten Level der Corona-Restriktionen.</p> <p>Personen, die nach Irland einreisen (Ausnahme: Einreise aus Nordirland,) müssen bei der Einreise das negatives Ergebnis eines PCR-Test vorliegen, der nicht älter als 72 h sein darf, vgl. https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions. Verstöße gegen die Testpflicht können mit einer Geldstrafe von 2.500,- Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet werden.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus IRL die Einreisebeschränkungen, die Frankreich und die Niederlande wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p>	<p>Arbeitnehmer, die in der "essential supply chain" tätig sind (Mannschaften von Flugzeugen und Schiffen sowie Straßentransporten) müssen das Passenger Locator Form nicht ausfüllen.</p> <p>Auch von allen Auflagen zur 14-tägigen Selbstisolation sowie der Vorlage eines negativen PCR-Tests bei der Einreise sind "international Transport Workers, including workers in aviation, maritime and road haulage sectors" ausgenommen, vgl. https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/#categories-of-passengers-not-requested-to-restrict-their-movements-on-arrival sowie https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus IRL die Einreisebeschränkungen, die Frankreich und die Niederlande wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!! Kostenlose Testmöglichkeiten für Fahrer, die Irland in Richtung Frankreich / Niederlande / Deutschland verlassen möchten, entnehmen sie bitte der Website https://www.gov.ie/en/publication/dbb45-covid-19-tests-for-hgv-drivers-travelling-to-france-certain-other-countries/#where-can-i-get-a-free-covid-19-antigen-test-in-ireland Die irischen Behörden empfehlen zur Vermeidung von Wartezeiten, einen Termin für die Tests zu vereinbaren. Hierfür muss allerdings zuvor ein persönliches Fahrerkonto unter https://roccohealthcheck.ie/get-tested.html#get-a-test/create-a-new-account2/ erstellt werden. In diesem Zusammenhang muss u.a. ein aktuelles Foto des Fahrers (vor weißem Hintergrund, kein Hut, keine Sonnenbrille, keine anderen Personen im Bild) hochgeladen werden, das zur Identifikation des Fahrers am Testzentrum genutzt wird. Das Abfotografieren eines Fotos aus dem Pass/Führerschein/der Fahrerkarte wird nicht akzeptiert. Tipp in diesem Zusammenhang: Die Abkürzung „DOB“ (Pflichtfeld) bedeutet „date of birth“ / Geburtsdatum.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Italien	<p>Die Einreisebestimmungen hängen davon ab, aus welchem Staat eine Person einreist. Für Einreisende aus Deutschland sowie aus den meisten EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz ist die Einreise nur aus triftigen Gründen gestattet. Für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten haben, gelten strengere Einreisebestimmungen. Alle Personen, die aus der EU einreisen, müssen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenerklärung mitführen. https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf</p> <p>Des Weiteren müssen diese einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen. Bei nicht Vorliegen eines negativen PCR-Test ist eine Selbstisolation einzuhalten. In ganz Italien bestehen Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit. Es besteht landesweit eine Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr. In die Regionen Kalabrien, Kampanien, Emilia Romagna, Friuli Venezia Giulia, Lombardei, Marche, Trento, Piemont, Apulien, Toskana, Aostatal und Veneto (rote Zone) sowie den Regionen Abruzzen, Basilicata, Lazio, Ligurien, Molise, Südtirol, Sardinien, Sizilien, Umbrien und Aostatal (orange Zone) ist die Ein- und Ausreise verboten.</p>	<p>Betriebsnotwendiges Personal in Verkehrsmitteln und reisendes Personal sind grundsätzlich von einer Quarantänepflicht ausgenommen. Eine Eigenerklärung der Einreise ist im Fahrzeug mitzuführen. https://www.esteri.it/mae/resource/doc/2021/03/modulo-rientro-sintetico-05-marzo-2021.pdf</p> <p>Von der Ausgangssperre sind beruflich bedingte Ortswechsel, wie z.B. von Lkw-Fahrern, im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgenommen. Ebenso bei Einfahrten in die roten bzw. orangen Zonen. Es wird empfohlen eine Eigenerklärung mitzuführen. https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello_autodichiarazione_editabile_ottobre_2020.pdf</p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Italien einreisen, müssen eine Meldung per E-Mail bei der für die Einreiseregion zuständigen Gesundheitsbehörde (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale) abgeben.</p> <p>Lkw-Fahrer, die aus Österreich nach Italien einreisen und sich in den vorangegangenen 14 Tagen länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten haben, müssen bei einer Kontrolle einen maximal 7 Tage alten negativen Antigen oder PCR-Test vorlegen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Kroatien	<p>Bei Einreisen nach Kroatien aus den EU-Mitgliedstaaten und den Schengen-assoziierten Staaten besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der PCR-Test ist auch bei Einreise auf eigene Kosten (ca. 100 €) möglich: das Ergebnis muss in häuslicher Quarantäne abgewartet werden. Der Transit durch Kroatien ist erlaubt, sofern die Durchreise durch die sich anschließenden Transitländer und die Einreise in den Zielstaat gesichert sind. Bei Einreise aus Staaten außerhalb der EU oder der Schengen-assoziierten muss der Transit innerhalb von 12 Stunden abgeschlossen sein.</p> <p>Bei der Einreise muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Zur Vermeidung von Grenzwarzeiten empfiehlt das kroatische Innenministerium die Daten vorab online zu hinterlegen.</p> <p>https://entercroatia.mup.hr/</p>	<p>Seeleute und Arbeitnehmer im Verkehrssektor oder Transportdienstleister, einschließlich LKW-Fahrer, die Waren zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Landes befördern, und solche, die nur auf der Durchreise sind, müssen keinen negativen PCR-Test nachweisen.</p> <p>LKW-Fahrer, die im PKW nach Kroatien einreisen fallen nicht in die „Sonderkategorie LKW-Fahrer“. Die Sonderregelung gilt nur solange die Fahrer den LKW lenken und damit Warentransporte durchführen.</p>
Lettland	<p>Für Einwohner europäischer Staaten ist bei ihrer Einreise nach Lettland keine Selbstisolation mehr erforderlich, wenn die Infektionsrate im Ausreiseland in den letzten 14 Tagen kleiner als 50 Personen pro 100.000 Einwohner ist und der Einreisende sich in den letzten 14 Tagen in dem oben genannten Land aufgehalten hat. Für alle anderen gilt die Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstisolation. Deutschland liegt somit über der o.g. Infektionsrate.</p> <p>Die Länderliste wird vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) geführt und aktualisiert.</p> <p>https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0</p> <p>Wir empfehlen dringend, vor der Anreise die Liste zu kontrollieren. Seit 12. Oktober 2020 müssen alle Personen frühestens 48 Stunden vor der Einreise eine elektronische Meldung abgeben.</p> <p>https://www.covidpass.lv/en/ Ein QR-Code muss bei der Einreise vorgelegt werden. Ab 15. Januar 2021 ist ein negativer Covid-19-Testbefund, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, bei Einreise vorzulegen. Die Quarantänepflicht bleibt bestehen. Der Testbefund muss bereits bei der elektronischen Einreisemeldung angegeben werden.</p>	<p>Seit 01. März 2021 müssen Lkw-Fahrer nicht mehr einen negativen PCR-Test bei der Einreise nachweisen können.</p> <p>Weiterhin mitführen müssen Fahrer den Führerschein der für ihr Fahrzeug erforderlichen Klasse, die Fahrerkarte für den Tachographen/eine Tachoscheibe für den Vortag, die elektronische Meldung https://www.covidpass.lv/en/ sowie das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitführen. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Liechtenstein	Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.	Keine Beschränkungen
Litauen	Abhängig von der Infektionsrate ist eine Einreise aus EU-Staaten möglich. Derzeit ist bei der Einreise aus allen Staaten, eine Quarantäne und ein Coronatest notwendig. Somit unterliegen auch Einreisen aus Deutschland derzeit einer Test- und Quarantänepflicht. Die Quarantäne dauert in der Regel zehn Tage, kann durch einen negativen Corona-Test (auf eigene Kosten) ab dem siebten Tag allerdings verkürzt werden. Zusätzlich muss ein negatives Testergebnis von einem bei Einreise höchstens 72 Stunden alten PCR-Test vorliegen. Jede Person, die nach Litauen einreist, muss eine Online-Anmeldung über das Portal https://keleiviams.nvsc.lt/en/form vornehmen. Diese Anmeldung muss spätestens 12 Stunden nach der Einreise erfolgt sein.	Lkw-Fahrer unterliegen in Litauen nur dann nicht der Quarantänepflicht, wenn sie das Land ohne weiteren Aufenthalt transitieren oder Be- oder Entladungen in Litauen ohne weiteren Aufenthalt durchführen. Auch Lkw-Fahrer, die nach Litauen einreisen, müssen eine Online-Anmeldung über das Portal https://keleiviams.nvsc.lt/en/form vornehmen.
Luxemburg	Die Bürger der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs, der Länder des Schengen-Raums sowie ihre Familienangehörigen können frei nach Luxemburg einreisen.	Keine Beschränkungen
Malta	Personen aus der EU können nach Malta einreisen. Reisende aus Deutschland, Andorra, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien (alle Flughäfen außer Sizilien und Sardinien), Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (alle Flughäfen außer Madeira und Azoren), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien (alle Flughäfen außer Kanarische Inseln), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vatikan und Zypern müssen vor Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Ansonsten müssen diese Reisenden einen Test bei Einreise am Flughafen durchführen oder sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Ferner muss bei Einreise eine Public Health Travel Declaration abgegeben werden: Public Health Travel Declaration form.pdf (gov.mt)	Keine Beschränkungen

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Niederlande	<p>Einreisende aus Risikostaaen müssen sich in Quarantäne begeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/travel-and-holidays/self-quarantine</p> <p>Ganz Deutschland zählt seit 03.11.2020 zu den Risikogebieten. Ab 29.12.2020 müssen Personen, die per Flugzeug, Bus, Zug oder Schiff einreisen einen max. 72 Stunden alten negativen PCR-Test vorlegen. Ab 31. März 2021 gilt eine landesweite Ausgangssperre zwischen 22 und 4:30 Uhr.</p>	<p>Personen, die notwendige Güterverkehre durchführen sind von der Quarantäne und Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Ab 19.01.2021 müssen per Fähre aus Großbritannien in die Niederlande einreisende Lkw-Fahrer vor der Einschiffung im britischen Hafen einen maximal 24-Stunden alten negativen Corona-Schnelltest vorlegen. Andernfalls wird eine Einschiffung nicht gestattet. Änderung ab 16.03.2021: Bei Aufenthalten unter 48 Stunden in GB verlangen die Niederlande keine Tests mehr von den zurückkehrenden Fahrern.</p>
Norwegen	<p>Seit 29. Januar 2021 hat Norwegen seine Grenzen geschlossen. Die Einreise ist nur noch für Reisende möglich, die einen festen Wohnsitz in Norwegen nachweisen können. Ab 17. März 2021 gilt bei der Einreise bzw. Rückkehr nach Norwegen die Pflicht zur Quarantäne in einem designierten Quarantänehotel, es sei denn, der Auslandsaufenthalt war dringend notwendig. Es sind wenige Ausnahmen vorgesehen, u. a. für Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen. Weitere Informationen über die Einreisebestimmungen finden Sie auf Norway introduces its strictest entry rules since March 2020 - regjeringen.no</p> <p>Jeder, der nach Norwegen einreist, muss ein Selbsterklärungsformular ausfüllen. Dieses Formular muss vor der Einreise nach Norwegen ausgefüllt und bei der Grenzkontrolle der Polizei ausgehändigt werden: entrynorway.no</p>	<p>Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen und die spätestens drei Tage nach ihrer Ankunft per PCR-Test negativ getestet wurden, sind während der Arbeitszeit von der Quarantäne befreit. Allerdings müssen Personen, die Güterverkehr durchführen, eine Online-Einreiseanmeldung abgeben entrynorway.no. Es ist zu beachten, dass auch Personen, die im Fahrzeug schlafen, sich anmelden müssen. Es genügt die Angabe der Postleitzahl des Ortes, an dem sich das Fahrzeug zur Ruhezeit aufhält.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Österreich</p>	<p>Bis 31. Mai 2021 besteht für Einreisende aus Deutschland und zahlreichen anderen Staaten eine verpflichtende 10-tägige Quarantänepflicht und ab 10. Februar 2021 muss zusätzlich ein negatives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis, das nicht älter als 72 Stunden ist, für Reisende aus Deutschland und zahlreichen weiteren Ländern vorgelegt werden. Jede nach Österreich einreisende Person muss ab 15.01.2021 vor der Einreise ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen.</p> <p>https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=15dd7f9c98c24952828eb414c8884f1a&pn=Bfd027cf662624276a5ca9a9b970bcdf9</p> <p>Eine Einreise ohne negativen PCR-Test und ohne Quarantäne ist derzeit nur noch aus den folgenden Staaten möglich: Australien, Island, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea und der Vatikan. Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an den Grenzen ist aufgrund einer geänderten Verordnung mit neuen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten zu rechnen. Seit 14. Februar 2021 gelten Einreisebeschränkungen bei der Einreise aus Tirol nach Deutschland und es finden an der deutsch-österreichischen Grenze vorübergehend wieder Grenzkontrollen durch die deutsche Bundespolizei statt.</p> <p>Weitere Informationen über aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html</p> <p>Vor dem Hintergrund einer neuen in Tirol verbreiteten Virusmutante dürfen Personen, die in Tirol wohnhaft sind bzw. sich mehr als 24 Stunden in Tirol aufgehalten haben, ab 31.03.2021, 0 Uhr das Gebiet von Tirol nur mit einem negativen Test verlassen.</p>	<p>Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs dürfen ohne Einschränkungen (d.h. ohne Quarantäne- und Testpflicht) einreisen (bzw. wiedereinreisen). Diese Personen sind auch von der Verpflichtung des Ausfüllens eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ausgenommen.</p> <p>Ausnahme von der Quarantänepflicht für andere Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (also Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen). Für diese Personen ist die Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis möglich, das einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt.</p> <p>Es wird empfohlen, einen ausgefüllten Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitzuführen. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</p> <p>Berufspendler müssen sich ab dem 10. Februar 2021 elektronisch anmelden (Pre-Travel-Clearance) und sich mindestens 1 x wöchentlich einem Coronatest unterziehen.</p> <p>Einreise aus Tirol nach Deutschland: Das Bundesland Tirol ist seit dem 31.03.2021 von Deutschland nicht mehr als Virusvariantengebiet eingestuft. Somit müssen Lkw-Fahrer bei der Einreise aus Tirol nach Deutschland keinen negativen Corona-Test mehr vorlegen, sofern sich der Fahrer in den letzten 10 Tagen nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Polen</p>	<p>Nach der Einreise nach Polen über eine EU-Binnengrenze gilt aus polnischer Sicht grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht bei Einreise mit organisierten Reisen die bzw. bei Einreise mit Bus, Bahn, Flugzeug oder Schiff durchgeführt werden. Einreisende, die mit dem privatem PKW einreisen, sind ausgenommen. Ausgenommen sind auch u.a. Berufskraftfahrer und Personal des Güter- und Personenverkehrs, Personen, die aus beruflichen bzw. geschäftlichen Gründen die Grenze überschreiten, sowie Schüler und Studenten, die in Deutschland oder Polen zur Schule oder Universität gehen, außerdem die über eine erfolgte Impfung gegen COVID-19 verfügen oder Personen, die eine erfolgte Impfung gegen COVID-19 nachweisen können. Einen guten Überblick in deutscher Sprache bietet die Seite der Deutschen Vertretungen in Polen: https://polen.diplo.de/pl-de/04-news/-/2314358</p> <p>Das polnische Gesundheitsministerium stellt eine Übersicht der Testzentren in Polen zur Verfügung: https://pacjent.gov.pl/aktualnosc/test-w-mobilnym-punkcie-pobran</p> <p>Zu beachten sind auch die Einreisebestimmungen aus deutscher Sicht für die an Polen angrenzenden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Vorpommern/Metropolregion-Stettin/FAQ-Katalog-deutsch https://polizei.brandenburg.de/liste/wenn-sie-eine-reise-ins-nachbarland-pole/62972 https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html</p>	<p>Polen ist aus deutscher Sicht seit dem 21. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen. Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</p> <p>Aus polnischer Sicht ist der internationale Güterverkehr weiterhin uneingeschränkt möglich. An den EU-Außengrenzen zur Ukraine Russland und Belarus kommt es zu Kontrollen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Portugal</p>	<p>Seit dem 9. November 2020 gilt der Ausnahmezustand (estado de emergência); dieser wird bis auf weiteres alle 15 Tage verlängert. Die Regelungen in deutscher Sprache nennt das Auswärtige Amt hier: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900</p> <p>Bei der Einreise aus dem EU- und Schengenraum auf dem Luftweg werden ab dem 31. Januar 2021 je nach Risikoeinstufung unterschiedliche Maßnahmen angewandt. Für Einreisen aus Deutschland gilt in der jetzigen Einstufung die Pflicht, einen negativen PCR Test (max. 72 h vor Abflug entnommen) gegenüber der Fluggesellschaft vor Abflug nachzuweisen. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder unter 2 Jahren. Reisende müssen bei Einreise auf dem Luftweg eine elektronische Reiseanmeldung (Passenger Locator Card) machen: https://portugalcleanandsafe.pt/en/passenger-locator-card</p> <p>Eine Einreise über den Landweg ist ab dem 31. Januar 2021 nur noch möglich, wenn ein Wohnsitz in Portugal (in der Regel das „Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia“) nachgewiesen werden kann oder zu beruflichen (Grenzpendler) oder gewerblichen Zwecken. Diese Einreisebeschränkungen gelten zunächst bis zum 5. April 2021.</p>	<p>Für Berufskraftfahrer gibt es keine Beschränkungen. Zu der Situation der portugiesischen Rastplätze findet man Infos unter folgendem Link: https://imt-ip.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=56631da99a2846b2ba4442cde9383443</p> <p>Portugal ist seit dem 14. März 2021 kein Virusvariantengebiet mehr. Die Regionen Großraum Lissabon und die autonome Region Madeira gelten nun als Risikogebiete (bisher Virusvarianten-Gebiet). Für Berufskraftfahrer gelten für Aufenthalte in einfachen Risikogebieten bei Einreise nach Deutschland weder Anmelde- noch Testpflicht.</p> <p>Die Regionen Alentejo, Centro und Norte sowie die autonome Region Azoren gelten nun nicht mehr als Risikogebiete (bisher Virusvarianten-Gebiete).</p> <p>Die Region Algarve gilt nicht mehr als Risikogebiet (bisher einfaches Risikogebiet).</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Rumänien	<p>Derzeit müssen alle Reisenden nach Rumänien eine Einreiseanmeldung vornehmen und ggfs. bei der Einreise vorlegen. Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen unter: https://chestionar.stsisp.ro/ Ein entsprechendes Anmeldeformular als pdf-Datei kann außerdem auf der Webseite des Innenministeriums heruntergeladen werden: https://www.mai.gov.ro/wp-content/uploads/2020/03/Declaratie-model-nou-pdf.pdf</p> <p>Ab dem 12. Februar 2021 müssen alle Einreisenden aus einem Risikogebiet auch einen negativen RT-PCR-Test vorweisen, dessen Probenentnahme maximal 72 Stunden vor Einreise erfolgt sein darf. Deutschland ist derzeit nicht mehr als Risikogebiet eingestuft.</p> <p>Es gelten weiterhin Quarantäne-/Isolationsmaßnahmen für Personen, die aus Ländern der GELBEN ZONE nach Rumänien einreisen und dort die letzten 14 Tage verbracht haben.</p> <p>Reisende, die aus einem der Länder der „gelben Zone“ einreisen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Diese kann am zehnten Tag verlassen werden, sofern ein am achten Tag durchgeführter PCR-Test negativ ist und der Betroffene keine spezifischen Symptome aufweist. Personen, die aus Risikogebieten für max. 72 Stunden einreisen, müssen nicht in Quarantäne gehen, wenn sie einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Eine Ausnahme von der Quarantäne gilt für Personen, die in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf COVID-19 getestet wurden. Die Erkrankung muss nachweislich durch ärztliche Unterlagen bzw. durch Überprüfung der Corona-Datenbank (das positive Testergebnis muss mindestens 14 Tage alt sein, bevor eine Einreise stattfindet) nachgewiesen werden.</p> <p>Die Liste der Länder der GELBEN ZONE ist unter http://www.cnsct.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19 einsehbar.</p>	<p>Von der Testpflicht (siehe rechts) sind u.a. folgende Personen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LKW-Fahrer (zulässige Höchstkapazität von über 2,4 Tonnen). • Fahrer (...), die beruflich aus dem Aufenthaltsland in ein anderes EU-Mitgliedsland oder aus einem EU-Mitgliedsland in ihr Aufenthaltsland reisen, ungeachtet davon, ob die Reise individuell oder auf eigene Rechnung erfolgt. • Piloten und Flugzeugbesatzungen. • verschiedene Kategorien von Schiffsbesatzungen. <p>Fahrer ohne Krankheitssymptome unterliegen nicht den Isolationsmaßnahmen zu Hause/unter Quarantäne, sofern der Arbeitgeber die einzelnen Schutzmaterialien gegen COVID-19 bereitstellt.</p> <p>Denselben Regeln unterliegen Fahrer von Güterfahrzeugen über 2,4 Tonnen, die sich im Interesse der Ausübung des Berufs aus Rumänien in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Staat der EU nach Rumänien als Wohnsitzstaat bewegen, unabhängig davon, ob die Fahrt an Bord des Güterfahrzeugs oder auf individuelle Weise oder auf eigene Rechnung erfolgt. Sie müssen beim Eintritt in Rumänien, eine vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbescheinigung präsentieren.</p> <p>Die Straßengrenzen sind uneingeschränkt geöffnet. Fahrer von Fahrzeugen über 2,4 t sind verpflichtet, am Grenzübergang über individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Mund- und Nasenschutz zu verfügen sowie über Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigen. Rumänien hat 5 Transit-Routen für Gütertransporte festgelegt: http://www.mt.gov.ro/web14/spatiul-media/comunicate-de-presa/2881-23032020</p> <p>Die aktuelle durchschnittliche Wartezeit an den Grenzstellen für den Straßenverkehr ist unter www.politiadefrontiera.ro abrufbar.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweden	<p>Seit 6. Februar 2021 muss bei Einreise ein negatives COVID-19-Testergebnis vorgelegt werden. Zwischen der Probenabnahme und dem Grenzübertritt dürfen höchstens 48 Stunden liegen. Es werden Ergebnisse von PCR-Tests, LAMP-Tests und Antigen-Tests akzeptiert. Das Testzertifikat muss folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person, Zeitpunkt der Probenabnahme, Art des Testes (PCR-, LAMP- oder Antigen-Test), Testergebnis, Aussteller des Zertifikats. Zertifikate werden nur in englischer, schwedischer, norwegischer oder dänischer Sprache akzeptiert (s.a. Behörde für öffentliche Gesundheit Folkhälsomyndigheten – in englischer Sprache): https://bit.ly/3q65xGe.</p> <p>Staatsangehörige der EU, der Schweiz, ihre Familienangehörigen und Inhaber von EU-Aufenthaltsgenehmigungen unterliegen grundsätzlich keinen Einreisebeschränkungen. Schweden hat ein Einreiseverbot für Reisende aus Dänemark und Großbritannien kommend und ab 25. Januar 2021 auch ein Einreiseverbot für Einreisende aus Norwegen. Dieses Verbot gilt vorerst bis 31. März 2021. Ausgenommen sind schwedische Staatsangehörige (jedoch nicht deren nicht-schwedische Familienangehörige), sowie Personen, die in Schweden arbeiten oder leben. Außerdem gibt es eine Ausnahme für Personen, die dringende familiäre Gründe für die Reise haben, sowie für einige besondere Berufsgruppen.</p> <p>Die Durchreise durch Schweden ist grundsätzlich nur sehr eingeschränkt für Einreisen mit der Fähre von Deutschland nach Schweden Richtung Finnland möglich, wobei die Einreisebestimmungen des Ziellandes beachtet werden müssen. Die Einreise aus Dänemark und Norwegen ist auch zu Transitzwecken grundsätzlich nicht mehr möglich. Auch die Nachbarländer wie Norwegen, Dänemark und Finnland lassen eine Einreise aus Schweden nur bedingt zu.</p>	<p>Schweden ist aus deutscher Sicht seit 7. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html Aus schwedischer Sicht (siehe rechts) sind u.a. (...) Personal des Güter- und Warenverkehrs sowie des Transportsektors, Grenzpendler (letztere müssen einmal pro Woche einen Test vornehmen lassen), Seefahrer (...) vom Erfordernis der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests grundsätzlich ausgenommen. Die Gesundheitsbehörde empfiehlt auch diesem Personenkreis, sich vor oder bei der Einreise testen zu lassen und für sieben Tage abzusondern. Weitere Informationen zum Testerfordernis veröffentlicht die schwedische Regierung hier: https://www.government.se/press-releases/2021/02/negative-covid-19-test-required-for-entry-into-sweden/</p> <p>Die schwedische Polizeibehörde stellt keine Arten von Vorabgenehmigungen und es ist nicht möglich, im Voraus eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Entscheidung in jedem einzelnen Fall wird bei der Ankunft an der Grenzkontrollstelle getroffen. Es sind Fälle bekannt bei denen Fahrer an der Grenze abgewiesen wurden, weil sie keinen negativen Corona-Test vorweisen konnten, obwohl sie im Grundsatz von der Testpflicht ausgenommen sind. Bitte melden Sie Fälle bei denen Schweden die Einreise verweigert bei Ihrem jeweiligen Verband!</p> <p>Weitere Informationen zu Ausnahmetatbeständen: https://polisen.se/en/the-swedish-police/the-coronavirus-and-the-swedish-police/travel-to-and-from-sweden/</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweiz	<p>Deutsche Staatsangehörige können derzeit grundsätzlich uneingeschränkt in die Schweiz einreisen, fallen bei Einreise aus Risikoländern jedoch unter die Quarantänepflicht. Fast alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen ein Einreiseformular ausfüllen: https://swissplf.admin.ch/home.</p> <p>Reisende aus Risikogebieten* müssen mit Wirkung ab 8. Februar 2021 bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Dieses Verfahren gilt grundsätzlich auch für alle Flugreisenden, selbst wenn sie aus einem Land einreisen, das nicht zu den Risikogebieten* zählt. Ohne negativen PCR-Test dürfen Fluggesellschaften ab dem 8. Februar 2021 Passagieren das Einsteigen ins Flugzeug nicht mehr erlauben.</p> <p>Für Reisende aus Risikogebieten* gilt grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Reisende müssen sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg für 10 Tage in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Liste der Risikoländer wird vom Schweizer Bundesamt für Gesundheit regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Achtung: Ab 23. März 2021 ist das Bundesland Thüringen als „Risikogebiet“ eingestuft. Die Liste der Risikogebiete wird vom Schweizer Bundesamt für Gesundheit regelmäßig aktualisiert.</p> <p>*Liste der Risikoländer: https://bit.ly/3q8lsCH Mehr Info: https://bit.ly/3b3K3nd</p>	<p>Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern sind von der von der Pflicht, das Einreiseanmeldeformular auszufüllen ebenso wie von der Quarantäne- und Testpflicht ausgenommen.</p> <p>https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-1186482803</p> <p>Beim Straßenverkehr hat es teilweise Wartezeiten an den Grenzen gegeben. Deshalb hat der Zoll sogenannte «green lanes» eingeführt. Diese sind für den Transport von versorgungsrelevanten Gütern reserviert und bleiben auch während der normalen Lage in Kraft. (Eidg. Zollverwaltung, Richtlinie 10-27 Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im Straßenverkehr (sogenannte «Green Lanes») für bestimmte Warenkategorien).</p> <p>Der Güterverkehr innerhalb der Schweiz funktioniert ohne Einschränkungen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Slowakei	<p>In der Slowakei sind vermehrt Fälle der neuen, ansteckenderen Varianten von COVID-19 festgestellt worden, weshalb die Slowakei mit Wirkung vom 14. Februar 2021 als Risikogebiet mit besonders hohem Infektionsrisiko (Virusvarianten-Gebiet) eingestuft wird. Deutschland wird aus slowakischer Sicht seit dem 16. November 2020 als Risikogebiet eingestuft. Reisende mit Voraufenthalten in sogenannten Risikoländern innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in „eHranica“ der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine 10-tägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach 5 Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf.</p> <p>Wer bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen kann, welches nicht älter als 72 Stunden ist, muss sich nicht in Quarantäne begeben. Eine Anmeldung der Einreise ist dann nicht erforderlich. Testergebnisse zertifizierter Labore aus EU-Ländern in deutscher, englischer, tschechischer oder slowakischer Sprache werden anerkannt.</p> <p>Grenzkontrollen finden an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine gelten weiterhin die Regelungen der slowakischen Regierung.</p> <p>Liste der Risikoländer und Link zum online Portal "eHranica": https://korona.gov.sk/en/ehranica/</p> <p>Die slowakische Regierung hat eine zentrale Info-Website* zu Covid-19 und häufigen Fragen sowie eine Hotline eingerichtet (0800 221 234 aus der Slowakei und +421 222 113 333 aus dem Ausland) * https://korona.gov.sk/en/</p> <p>Informationen zur Quarantänepflicht und Ausnahmetatbeständen sind hier zu finden: https://korona.gov.sk/en/travelling-to-slovakia-and-covid19/</p>	<p>Seit dem 28. Februar 2021 ist die Slowakei aus deutscher Sicht als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet) ausgewiesen. Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</p> <p>Weiterhin ist Fahrern im Bereich Gütertransporte, die aus anderen Ländern zwecks Ausübung eines Transports in die Slowakei einreisen oder durch die Slowakei transitieren, die Einreise in die Slowakei zur Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Auflagen (ohne neg. PCR-Testergebnis) möglich. Dasselbe gilt für Piloten, Besatzung von Flugzeugen oder anderes Flugpersonal, Besatzung von Cargo-Schiffen, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, Fahrer und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen sowie Fahrer von Bestattungsdiensten. Die Mitführung des Annex-3 Formulars der Green Lane Leitlinie der EU wird dringend empfohlen. https://www.mindop.sk/uploads/extfiles/doprava/cesta/scd/info%20na%20SDU/Revidovany%20certifikat%20-%20osvedcenie%20pre%20pracovnikov/Bescheinigung%20f%C3%BCr%20Besch%C3%A4ftigte%20im%20internationalen%20Verkehrswesen%20DE.pdf</p> <p>Fahrer sind angewiesen, während des Be- und Entladens von Waren Masken zu tragen und den direkten Kontakt mit dem Personal auf das Minimum zu begrenzen. Das Fahrzeug sollte mit Gummihandschuhen und mit antibakteriellem Gel zum regelmäßigen Händewaschen ausgestattet sein.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Slowenien</p>	<p>Einreise nach Slowenien für Geschäftsreisende Für Geschäftsreisende gelten aktuell keinen Ausnahmen, d.h. sie benötigen bei der Einreise nach Slowenien einen negativen PCR- oder Antigen-Test. Von der Quarantäne befreit sind Personen, die folgende Tests bzw. Dokumente vorweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen negativer PCR Covid-19 Test, nicht älter als 48 Stunden • einen negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden (Zeitpunkt der Abstrichnahme entscheidend für Fristenlauf) • einen Nachweis über eine überstandene COVID-19-Erkrankung • einen Nachweis über eine COVID-19 Impfung • Es werden grundsätzlich Test- und Impfnachweise anerkannt, die in einem EU- oder Schengen-Staat ausgestellt wurden. <p>Bei Einreise nach Slowenien wird an der Grenze zwischen zwei Kategorien von Kontrollpunkten unterschieden: Kontrollpunkte der Kategorie „A“ dürfen von allen Personen benützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karavanke – Karawankentunnel, • Ljubelj – Loibltunnel, • Šentilj (avtocesta) – Spielfeld (Autobahn), • Gornja Radgona – Bad Radkersburg und • Gederovci – Sichelndorf. <p>Kontrollpunkte der Kategorie „B“ dürfen nur von Personen, die unter eine der Ausnahmen (Pendler, Güterverkehr, etc. – siehe unten „Grenzkontrollen“) fallen, benutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • olmec – Grablach (zwischen 5:00 und 23:00 h), • Vič – Lavamünd (zwischen 5:00 und 23:00 h), • Šentilj (magistrala) – Spielfeld (Landstraße) (zwischen 5:00 und 7:00 sowie zwischen 17:00 und 19:00 h), • Trate – Mureck (zwischen 5:00 und 8:00 sowie zwischen 16:00 und 20:00 h), • Jurij – Langegg (zwischen 5:00 und 8:00 sowie zwischen 16:00 und 19:00 h) und • Kuzma – Bonisdorf (zwischen 4:00 und 23:00 h). 	<p>Slowenien ist aus deutscher Sicht seit 24. Januar 2021 Hochinzidenzgebiet. Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</p> <p>Aus slowenischer Sicht ist der Güterverkehr von der Testpflicht bei der Einreise nach Slowenien ausgenommen. Der Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zur Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.</p> <p>Mehr Info unter: https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Spanien	<p>Seit dem 23. November 2020 gilt für alle Reisenden, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Spanien einreisen und aus einem Risikoland/-gebiet kommen, die Verpflichtung, ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests mit sich zu führen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Einreise auf dem Landweg. Die Risikoländer, zu denen auch Deutschland gehört, sind in der Anlage II der Verordnung vom 11. November 2020 aufgeführt: https://www.boe.es/boe/dias/2020/11/12/pdfs/BOE-A-2020-14049.pdf. Neben einem negativen PCR-Test kann seit 10. Dezember auch ein negativer TMA-Test (molekularer Covid-Test bzw. in der Medizin als TMA-Test = Transcription Mediated Amplification bekannt) vorgelegt werden. Achtung: Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend!</p> <p>Die Testung darf höchstens 72 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Das Ergebnis muss elektronisch oder in Papierform auf Englisch oder Spanisch vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name des Reisenden, Pass- oder Personalausweisnummer (diese Nummer muss identisch sein mit der Pass-/Ausweisnummer, die im elektronischen Einreiseformular verwendet wurde), Datum der Testabnahme, Kontaktdaten des Labors, angewandtes Testverfahren, negatives Testergebnis.</p> <p>Für die Einreise von außerhalb der EU setzt Spanien die EU-Ratsempfehlung zur teilweisen Aufhebung von Einreiseverboten für Drittstaaten für bestimmte Staaten durch die VO des spanischen Innenministeriums um. Eine Einreise aus anderen Ländern unterliegt an den EU-Außengrenzen weiterhin Einschränkungen, nicht jedoch aus Andorra und Gibraltar.</p> <p>Die Einreise von Portugal auf dem Landweg ist bis zunächst 6. April 2021 nur an bestimmten Grenzübergängen und zu bestimmten Uhrzeiten möglich. Es werden vorübergehend Grenzkontrollen eingeführt. Die Einreise zur Rückreise an den Wohnort (in Spanien oder anderen EU-Staaten bzw. Schengen-assoziierten Staaten) sowie z.B. zu gewerblichen und beruflichen Zwecken (Grenzpendler) ist auch weiterhin gestattet.</p>	<p>Spanien ist seit dem 21. Februar wieder als Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet) eingestuft. Daher gelten für Transportmitarbeiter weder Anmelde- noch Testpflicht, wenn sie aus Spanien in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.</p> <p>In Lkw müssen Masken ab einer Zwei-Mann-Besatzung getragen werden. In der autonomen Region Galizien gilt eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei der regionalen Gesundheitsbehörde für Fahrer, die sich 14 Tage vor ihrer Einreise in Krisenregionen oder Ländern aufgehalten haben. Online über: www.coronavirus.sergas.gal/viaxeiros</p> <p>Bis inklusive 6. April 2021, 01:00 Uhr sind nur bestimmten Grenzübergänge zwischen Portugal und Spanien geöffnet. https://live.sixfold.com/</p> <p>Es werden Grenzkontrollen durchgeführt. Das Annex 3 Formular ist von den Fernfahrern bei Grenzübertritt zwischen Spanien und Portugal sowie zwischen Spanien und Frankreich mitzuführen: https://www.verkehrsrundschau.de/fm/3576/Template%20of%20Certificate%20for%20International%20Transport%20Workers.pdf</p> <p>Die spanische DGT (Generaldirektion für Verkehr) hat mitgeteilt, dass die allgemeinen Fahrverbote in Spanien (bis jetzt allerdings mit den Ausnahmen Katalonien und Baskenland) für einen Zeitraum von Freitag, 26. März 2021 bis Montag, 5. April 2021 (beide Daten einschließlich) aufgehoben wurden. (Quelle: ASTIC/CETM)</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Tschechische Republik	<p>Seit Freitag, dem 5. Februar 2021, sind geänderte Bedingungen für die Einreise von Personen in die Tschechische Republik in Kraft getreten. Diese Regeln gelten sowohl für die Ankunft ausländischer Staatsangehöriger als auch für die Rückkehr tschechischer Bürger und Einwohner in die Tschechische Republik, die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden auf dem Gebiet von Ländern der untenstehenden Kategorien aufhielten.</p> <p>Dunkelrote (Hochrisiko)-Länder,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines ersten PCR-Tests, der 48 Stunden oder weniger vor der Abreise durchgeführt wurde; - das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars https://plf.uzis.cz/ - zweiter PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird (nicht früher als am 5. Tag nach der Einreise). - die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <p>Rote Länder (darunter Deutschland):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführt wurde; - das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars s.o. - der zweite PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird, kann früher als am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt werden; - die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <p>Orangefarbene Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden oder weniger durchgeführt wurde; - Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars s.o. <p>Grüne Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne jegliche Einreisebeschränkungen. <p>Weitere Informationen und Listen der Länder pro Kategorie: https://koronavirus.mzcr.cz/en/list-of-countries-according-to-the-level-of-risk/</p>	<p>Seit dem 28. Februar 2021 ist Tschechien aus deutscher Sicht als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet) ausgewiesen. Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p> <p>Die Einreise von Fahrern, die mit internationalen Transporten von Gütern befasst sind, ist ohne Beschränkungen möglich. Es ist ein Nachweis mitzuführen, dass der Fahrer im gewerblichen Güterverkehr tätig ist: https://www.mvcr.cz/soubor/confirmation-form-for-international-transport-workers-cz-en.aspx</p> <p>Das Fahrzeug muss der Fahrzeugkategorie N zugehören. Die Ausnahme beschränkt sich auf den Fahrer. Mitfahrendes Personal ist nicht ausgenommen. Quelle: https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22241909&doctype=ART</p> <p>Eine Übersicht der Einreisebestimmungen in englischer Sprache mit Stand 09. November 2020 ist hier zu finden: https://www.mzv.cz/file/4136070/Conditions_for_entry_of_persons_to_the_Czech_territory_valid_from_November_9th_2020_20201105.pdf</p> <p>Für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr, Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, die in Tschechien akkreditiert sind gelten bei Einreise nach Tschechien jeweils Ausnahmen von der Melde-, Test sowie der Quarantänepflicht (siehe rechts).</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Ungarn	<p>In Ungarn gilt seit 4. November wieder die Notstandslage. Eine Übersicht zu den geltenden Einschränkungen (Stand 9. November 2020) in Ungarn in deutscher Sprache ist hier zu finden: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/einschraenkungen-ungarn-covid-19.html</p> <p>Seit dem 1. September 2020 ist eine Einreise u. a. für Deutsche grundsätzlich nicht mehr möglich. Zunächst bis zum Ende der Osterzeit gibt es wieder EU-Binnengrenzkontrollen an der ungarischen Grenze. Einreisen können grundsätzlich nur noch ungarische Staatsangehörige. Diesen gleichgestellt sind insbesondere Ausländer, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht von mehr als 90 Tagen in Ungarn nachweisen können. Im Rahmen des Grenzübertritts finden Temperaturmessungen statt. Einreisenden sind zu 14-tägiger Hausquarantäne verpflichtet. Aus der Quarantäne kann entlassen werden, wer zwei negative PCR-Tests ungarischer lizensierter Labors vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden.</p> <p>Eine Einreise nach Ungarn ohne Quarantäne oder Corona-Testpflicht ist (jeweils mit den entsprechenden Nachweisen) gestattet für: den Güterverkehr, konzerninterne Geschäftsreisen (z. B. zwischen Mutter- und Tochterunternehmen), Grenzpendler in einer bis 30 km von der Grenze entfernten Zone für bis zu 24 Stunden, Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen, Personen, die glaubhaft nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits an COVID-19 erkrankt waren.</p> <p>Weitere Informationen auf https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ungarnsicherheit/210332</p>	<p>Ungarn ist aus deutscher Sicht seit 7. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer von über 72 Stunden gilt die Pflicht, bei Einreise ein negatives Corona-Testergebnis vorzulegen. Der Abstrich des Tests darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, die ärztliche Bescheinigung muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p> <p>Der Güter- bzw. Warentransport muss mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen sein. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Wenn Begleitpersonen aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken nach HU mit einreisen, sind diese als Geschäftsreisende von den ungarischen Einreisebeschränkungen ebenfalls ausgenommen. Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks ist zu empfehlen das folgende zweisprachige Formular für Geschäftsreisen der WKO zu verwenden: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/zweisprachiges-formular-geschaeftsreisen.docx</p> <p>Der ungarische Transportverband MKFE hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Gütertransporte von und nach Ungarn sowie der Transit durch Ungarn ohne jegliche Einschränkungen möglich seien. Dabei seien auch keine Transitrouten mehr vorgeschrieben.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Zypern	<p>Basierend auf der Entwicklung der COVID-19-Pandemie hat die zyprische Regierung Staaten in einer Liste kategorisiert, überprüft diese regelmäßig und passt die Kategorisierung ggf. an. Deutschland befindet sich in der sog. „roten Kategorie“ Dies bedeutet: Einreisende aus Deutschland müssen bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden vor Abflug sein darf, und müssen auf eigene Kosten einen weiteren PCR-Test bei Einreise machen. Bis zum Vorliegen des Test-Ergebnisses besteht die Pflicht zur Selbstisolation. Bestimmte Personengruppen (wie z.B. zyprische Staatsangehörige) und Personen, die aus Ländern kommen, in denen kein PCR-Test möglich ist, können sich bei Ankunft in Zypern auf eigene Kosten testen lassen. Diese Personen müssen sich drei Tage in Selbstisolation begeben und am vierten Tag einen erneuten Test auf eigene Kosten durchführen. Das Ergebnis ist den zyprischen Behörden im Anschluss per E-Mail zu übersenden.</p> <p>Übersicht der Länder nach Farbkategorie: https://cyprusflightpass.gov.cy/en/country-categories</p>	<p>Der Güterverkehr ist nicht von den Maßnahmen betroffen.</p> <p>Zypern ist aus deutscher Sicht seit dem 21. März 2021 als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen. Es gilt daher eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei einer Verweildauer über 72 Stunden eine Corona-Testpflicht. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</p>

Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier:

<https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en

Flash-Info der IRU (englisch):

<https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>

Info der Frontex:

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4ldY3J>

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):

<https://bit.ly/35UOW1S>

UNECE Border Control:

<https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home>